

1. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Beim Arbeits- und Gesundheitsschutz handelt es sich um ein sehr komplexes Themengebiet, da viele gesetzliche Anforderungen zu berücksichtigen und zu erfüllen sind. Das vorliegende Kapitel dient zunächst der Definitionserklärung und soll einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften und Regeln verschaffen.



1.1 Definition

Der **ARBEITSSCHUTZ** beinhaltet „Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit“¹. Der Arbeitsschutz „dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern“².

Der **GESUNDHEITSSCHUTZ** beinhaltet Maßnahmen zur Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten. Ziel des Gesundheitsschutzes ist es, gesundheitsgefährdende (langfristige) Auswirkungen (physisch, psychisch und sozial) der Arbeit auf die Gesundheit zu verhindern.

Beim Arbeits- und Gesundheitsschutz wird grundsätzlich zwischen **VERHÄLTNIS- UND VERHALTENSPRÄVENTION** unterschieden. Die Verhältnisprävention zielt auf die Verhältnisse ab, in denen die Mitarbeiter arbeiten, also den Arbeitsbedingungen. Beispiele hierfür sind: Arbeitsgestaltung, Arbeitsmittel und Arbeitsplatz. Die Verhaltensprävention zielt auf das Verhalten des Einzelnen ab. Beispiele hierfür sind: Verhalten im Umgang mit Gefahrstoffen, im Notfall und bei Stress. Dem Grundsatz nach, geht Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention, doch gemäß dem Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber zu beiden Präventionsmaßnahmen verpflichtet. Auch die Wirksamkeitsüberprüfung und ggf. Anpassung von Gegebenheiten gehören dazu³. Ziel ist immer die „Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten“⁴. Die Beschäftigten haben hier eine Mitwirkungspflicht⁵. Sie „sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen“⁶. Darüber hinaus haben Sie alle Arbeitsmaterialien, wie z. B. Pflegehilfsmittel, persönliche Schutzausrüstung u. ä. bestimmungsgemäß zu verwenden⁷.



1.2 Gesetzliche Anforderungen

Zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz bestehen unzählige Vorschriften und Regeln:

- Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und Europäische Richtlinien
- Vorschriften, Regeln und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger
- Normen und ähnliche Richtlinien.

In diesem Kapitel wird zunächst versucht, eine möglichst vollständige Aufstellung der wichtigsten Gesetze und Vorschriften für den unmittelbaren Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erstellen. Auf weitere Vorschriften wird im Verlauf dieses Themenheftes eingegangen, die sich im Literaturverzeichnis wiederfinden.

Wenn darüber hinaus der Bedarf besteht, sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen zu informieren, so lassen sich alle Vorschriften und Regeln sehr gut im Internet nachlesen bzw. bei den Unfallversicherungsträgern anfordern. Gerade bei den Unfallversicherungsträgern bestehen viele Medienangebote, die die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes praktisch unterstützen.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

- ▶ Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. (§ 1)

Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG)

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

- ▶ Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. (§ 1)

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Verordnung über Arbeitsstätten

- ▶ Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. (§ 1)

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- ▶ Zweck des Gesetzes ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer [...] bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung der Arbeitnehmer zu schützen. (§ 1)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

- ▶ Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln. Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. (§ 1)

Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BilddschArbV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

- ▶ Diese Verordnung gilt für Arbeiten an Bildschirmgeräten. (§ 1)

Biostoffverordnung (BioStoffV)

Verordnung über die Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen

- ▶ Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen). Sie regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeit. (§ 1)
Mit zugehörigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA).
Insbesondere TRBA 250 (Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege).

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen

- ▶ Ziel dieser Verordnung ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen. (§1)



Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

- ▶ Zweck des Gesetzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. (§ 1)

Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)

Gesetz zum Schutz arbeitenden Jugend

- ▶ Dieses Gesetz gilt [...] für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. (§ 1)

Lastenhandhabungsverordnung (LastenhandhabV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit

- ▶ Diese Verordnung gilt für die manuelle Handhabung von Lasten, die aufgrund ihrer Merkmale oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringt. (§ 1)

Medizinproduktebetrieberverordnung (MPBetreibV)

Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten

- ▶ Diese Verordnung gilt für das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten [...]. (§ 1)

Medizinproduktegesetz (MPG)

Gesetz über Medizinprodukte

- ▶ Zweck dieses Gesetzes ist es, den Verkehr mit Medizinprodukten zu regeln und dadurch für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter zu sorgen. (§ 1)

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter

- ▶ Dieses Gesetz gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. (§ 1)
In Ergänzung mit der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) für werdende und stillende Mütter.

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit

- ▶ Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Beschäftigte bei der Arbeit. (§ 1)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedV)

- ▶ Ziel der Verordnung ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten. (§ 1)

4. TÄTIGKEITS- UND PERSONENBEZOGENE GEFÄHRDUNGEN

Vor Beginn der Tätigkeit hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind auch die Dauer und die Häufigkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist notwendig, wenn neue Informationen und/oder Veränderungen, die die Sicherheit der Beschäftigten beeinträchtigen können, dies erfordern.

Das vorliegende Kapitel greift die klassischen bereichs- / tätigkeitsbezogenen sowie personenbezogenen Gefährdungen auf und erarbeitet beispielhaft an Hand der systematischen Gefährdungsbeurteilung die technischen und organisatorischen Maßnahmen (sofern möglich)^{18 19}. In diesem Kapitel wurde bewusst auf die personenbezogenen Maßnahmen verzichtet, da sich diese in der Regel auf Aus- und Weiterbildungen bzw. Unterweisungen beziehen. Diesem Thema wird sich Kapitel 6 explizit widmen.



4.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Beratung und ggf. Untersuchung des Mitarbeiters seitens des Betriebsarztes. **Beratungsinhalte können sein:**

- Feststellung, ob bei Ausübung der Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht
- Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen
- Wechselwirkung von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit.

Impfungen sind ebenfalls Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Die ärztliche Schweigepflicht ist einzuhalten. Ohne schriftliche Einwilligung des Beschäftigten darf der Betriebsarzt den Arbeitgeber über die Beratungs- und Untersuchungsergebnisse nicht informieren. Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge unterschieden.

Pflichtvorsorge

- Vom Arbeitgeber zu veranlassen
- Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit
- Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in festgelegten Abständen (in der Regel: 1. Nachuntersuchung nach 6 bis 12 Monaten, weitere maximal nach 24 bis 36 Monaten und/oder nach Ablauf des Impfschutzes)

Angebotsvorsorge

- Nachweisliches und individuelles Angebot seitens des Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeiter
- Freiwillig, aus einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung heraus, z. B. Bildschirmarbeitsplatz
- Untersuchung nach Notfallversorgung

Wunschvorsorge

- Auf Wunsch des Arbeitnehmers, sofern ein Grund für eine Gefährdung vorliegt

Darüber hinaus bestehen nach anderen Rechtsgrundlagen noch Untersuchungsmöglichkeiten, um zu beurteilen, ob eine Tätigkeit für einen Beschäftigten unbedenklich ist. Eine Beratung von Langzeitkranken bei der beruflichen Wiedereingliederung kann ebenfalls Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge sein.

Allgemeine Erkenntnisse aus der Beratung und Untersuchung, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen, sind dem Arbeitgeber mitzuteilen. Die prospektiven Vorsorgetermine sind seitens des Betriebsarztes zu dokumentieren und dem Arbeitgeber zur Kenntnis zu geben.

» 4.2 Arbeitsplatz Büro

Ein Büroarbeitsplatz kann aus vielerlei Gründen eine Gefährdung auslösen.

Ursachen können sein:

- fehlende Ergonomie,
- falsche Körperhaltung,
- schlechtes Raumklima,
- unzureichende Beleuchtung und
- Störungen.

Die **Schutzziele** resultieren aus einer gesunden Arbeitsumgebung und bedarfsgerechten Arbeitsmitteln.

Folgende **Maßnahmen** können dazu herangezogen werden:

- Technisch:**
- Fenster nach außen, ggf. mit Sonnenschutzeinrichtung
 - Möglichst lärmgeschützte Lage (< 70 dB) mit geräuscharmen Bürogeräten (< 48 dB)
 - Leuchtmittel, die dem Tageslicht entsprechen und warmes Licht spenden (500 Lux)
 - Luftqualität entspricht der Außenluft,
Raumtemperatur 19 bis 26 °C mit einer relativen Luftfeuchte von 30 bis 70 %
 - Ausreichend Platz
 - Frei von Stolperfallen, z. B. Kabeln
 - Ergonomisch aufeinander abgestimmtes Mobiliar
 - Durchgang zwischen den Möbeln mindestens 60 cm
 - Büroarbeitsstühle ermöglichen ein dynamisches Sitzen
(ergonomisch, standsicher und verstellbar)
 - Arbeitsfläche auf dem Schreibtisch (> 160 x 80 cm)
 - Höhenverstellbare Computerschreibtische mit Freiraum unter dem Tisch,
ansonsten ggf. Fußstützen
- Organisatorisch:**
- Technische Anforderungen organisatorisch umsetzen